



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



26. September 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
503-VIB2-80-83

Telefon 0211 61772-0

## 6. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 28.09.2018, TOP „Grubenwasserhaltung“

Anlage: - 1 - (je 40-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Wunsch des Unterausschusses Bergbausicherheit soll in der  
kommenden Sitzung das Thema „Grubenwasserhaltung“ behandelt  
werden.

Der mit dem MULNV abgestimmte Bericht informiert über das  
Grubenwasserkonzept der RAG AG – über den aktuellen  
Umsetzungsstand und die anstehenden Genehmigungsverfahren.

Den in 40-facher Ausfertigung beigefügten Bericht übersende ich mit der  
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses  
Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße



## **Sitzung des Unterausschusses für Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28.09.2018**

### **Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes der RAG**

#### **Vorbemerkungen**

Dieser Bericht dient der Information über den Sachstand und über die anstehenden Genehmigungsverfahren zur **Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes der RAG für Nordrhein-Westfalen** im Zuge des Ende 2018 auslaufenden Steinkohlenbergbaus. Zu gleich kann dieser Bericht als Basis und Initial für geplante Informationsgespräche und –veranstaltungen zu diesem Thema dienen.

In den Vereinbarungen zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland wurden Regelungen getroffen zur Bewältigung der sog. Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus. Dabei stellt die Ewigkeitsaufgabe der Grubenwasserhaltung technisch und wirtschaftlich die größte Herausforderung dar. Auf Grund § 4 Abs. 1 und 2 des Erblastenvertrages vom 14.08.2007 haben die Vertragsparteien (hier RAG AG und Land NRW) die Grundsätze der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz bei der Durchführung der Ewigkeitslasten (hier: Wasserhaltung) zu beachten.

Diesen Grundsätzen folgend ist auf Veranlassung der RAG Stiftung die RAG AG gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Erblastenvertrags verpflichtet, im Hinblick auf die Wasserhaltung ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln, dieses fortlaufend zu aktualisieren und den Ländern (NRW und Saarland) zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das von der RAG AG vorgelegte Grubenwasserkonzept für NRW hat die Landesregierung dem Landtag mit Bericht vom 27.08.2014 (Vorlage 16/2134) übersandt. Die RAG AG hat das Konzept in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 05.09.2014 im Detail vorgestellt.

#### **Zentrale Schutzziele und Optimierungsmaßnahmen des Grubenwasserkonzeptes**

Die Beachtung der Schutzziele bildet den Rahmen, in dem sich das Konzept einordnen muss. Schutzziele sind die Vermeidung der Risiken durch

- Verunreinigung von Trinkwasservorkommen,
- Hochdrücken von Methangas an die Tagesoberfläche,
- Heben der Tagesoberfläche,
- Gefahr von Tagesbrüchen.

Die zentralen Optimierungsmaßnahmen sind:

- Neuordnung der Zentralwasserhaltungsprovinzen durch Stilllegung und Zusammenlegung einzelner Zentralwasserhaltungen,
- Anheben des Pumpniveaus,
- Umbau von Grubenwasserhaltungen zu Brunnenbetrieben.

Zielrichtung der Planungen ist in erster Linie die Zusammenfassung von Grubenwasserprovinzen mit untertägigem Durchfluss der Grubenwässer im Hinblick auf die Entlastung der Vorfluter, insbesondere der Emscher. Die Zielgrubenwasserstände werden vor allem unter der Prämisse gewählt, einen Einstau in das Deckgebirgsniveau zu vermeiden und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den nutzbaren Grundwasserleitern zu erhalten.

Die Konzepte der RAG AG sind unter folgenden Links abzurufen:

NRW: ([http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/GWA/Konzept\\_Grubenwasserhaltung.pdf](http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/GWA/Konzept_Grubenwasserhaltung.pdf))

Saarland: ([http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/SA/Konzept\\_Grubenwasserhaltung.pdf](http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/SA/Konzept_Grubenwasserhaltung.pdf))

Über die von der RAG AG verfolgte Gesamtplanung und Ausrichtung der Grubenwasserhaltung bezüglich der Hebungsstandorte und -niveaus nach Beendigung des Steinkohlenbergbaus 2018 wurde dem Landtag mehrfach und zuletzt am 13.12.2017 berichtet (Vorlage 17/408). Dort sind die Verweise auf zwischenzeitlich erfolgte Berichterstattungen enthalten.

### **Untersuchung besonderer Aspekte: Bruchhohlraumverfüllung (BHV) und PCB**

Besondere Aspekte der Thematik haben das Umwelt- und das Wirtschaftsministerium mit dem im Juli 2015 in Auftrag gegebenen zweiteiligen Versatz-/PCB-Gutachten zur Prüfung, ob vom früheren Einsatz von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung (BHV) im Steinkohlenbergbau sowie ob von den früher eingesetzten PCB-haltigen Betriebsstoffen und entsprechenden Substituten eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, klären lassen.

Bezogen auf mögliche Risiken aus dem früheren Einsatz von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung (BHV) im Steinkohlenbergbau (Bergwerke Haus Aden/Monopol, Walsum und Hugo/Consolidation) kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der möglichen Freisetzung von Zink und Blei aufgrund der ermittelten Potentiale der Gefährdung, der Freisetzung und der Ausbreitung ein Risiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser – bezogen auf heutige Bewertungsmaßstäbe – nicht erkennbar ist und sich ein aktueller Handlungsbedarf zur Vermeidung oder Verringerung von Risiken durch eine Stofffreisetzung und Ausbreitung von Stoffen aus der BHV (Schwermetalle, Dioxine/Furane und PAK) aus den dargestellten Ergebnissen nicht ableiten lässt. Die zukünftigen Austräge aus der

BHV (Schwermetalle, PAK und Dioxine) werden nicht messbar bzw. nicht der BHV zuzuordnen sein und werden nach jetzigem Kenntnisstand in den nächsten Jahrhunderten keine Maßnahmen erfordern (siehe dazu Endbericht Teil 1 Landesgutachten, Vorlage 17/8 vom 20.06.2017). Auch alle im Teil 2 des Gutachtens betrachteten weiteren Szenarien zeigen, dass die Risikoeinschätzung in Teil 1 eindeutig auf der sicheren Seite liegt und es keinen Handlungsbedarf zur Vermeidung/Verringerung von Risiken aus der Bruchhohlraumverfüllung gibt.

Das Gutachterkonsortium hat im Gutachten weiterhin geprüft, ob von den früher eingesetzten PCB-haltigen Betriebsstoffen und entsprechenden Substituten eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. In Bezug auf einen Grubenwasseranstieg und die Entwicklung der PCB-Gesamtfracht im gehobenen bzw. später nach einem Grubenwasseranstieg zu hebenden Grubenwasser kamen die Gutachter zu folgendem Ergebnis:

Ein Grubenwasseranstieg hat aufgrund der Wirkungszusammenhänge

1. Verringerung der durch fließende Grubenwässer ausgelösten Erosion und der Entstehung von Schweb (partikuläre Fracht),
2. Reduzierung der Grubenwassermenge (Verringerung der partikulären und gelösten Fracht) und
3. Abbaubereiche, die während bzw. außerhalb der PCB-Einsatzzeit angelegt wurden, wirken als Flächenfilter (Verringerung der partikulären und gelösten Fracht)

positive Effekte für die PCB-Gesamtfracht im gehobenen Grubenwasser. Die PCB-Belastung im Grubenwasser kann durch untertägige und übertägige Maßnahmen reduziert werden. Der Grubenwasseranstieg ist neben bspw. der Schotterung oder Abdeckung von Sohlen belasteter Strecken im Grubengebäude zur Minderung der Erosion eine der untertägigen Maßnahmen. Die Machbarkeit und Wirksamkeit übertägiger Maßnahmen (technische Behandlung) wird zurzeit in Pilotversuchen geprüft (siehe dazu Kapitel Pilotanlagen).

Nach weiteren Recherchen zum PCB-Risikopotenzial, weiteren Beprobungen (100 L Grubenwasserproben) und der Aktualisierung der Risikoanalyse zu PCB werden die bereits in Teil 1 postulierten Wirkungszusammenhänge zu Auswirkungen höherer Grubenwasserstände auf den PCB-Austrag bestätigt, nach denen sich ein Grubenwasseranstieg insgesamt positiv auf die PCB-Belastung des Grubenwassers auswirkt.

Gutachten Teil 2 steht kurz vor der Fertigstellung. Der Entwurf wurde am 15. August 2018 in einer Sitzung des begleitenden Arbeitskreises vorgestellt und diskutiert. Über den Termin und die Gelegenheit zur Teilnahme wurden auch die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung und des Unterausschusses für Bergbausicherheit im Landtag Nordrhein-Westfalen informiert.

Die Mitglieder des begleitenden Arbeitskreises hatten bis zum 06.09.2018 die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Stand der Versatz-/PCB-Gutachten inkl. Detailberichten und Zusammenfassungen und weitere Informationen zum begleitenden Arbeitskreis sind im Netz unter [www.umweltauswirkungen-utv.de](http://www.umweltauswirkungen-utv.de) einzusehen.

In einem weiteren vom Umweltministerium beauftragten Gutachten wurde die Validität der von der RAG AG vorgelegten Prognosen (Boxmodell) einer Verbesserung der Grubenwasserqualität bei einem Grubenwasseranstieg überprüft. Die im Boxmodell berücksichtigte Verminderung der Zuflussmengen durch höhere Wasserstände wird im Abschlussbericht der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH "Überprüfung der Aussagen zur Entwicklung der Mineralisation der Grubenwässer im Zuge des Grubenwasseranstieges im nordrheinwestfälischen Steinkohlerevier im Bereich des ehemaligen Bergwerks Ost" (April 2017) bestätigt. Eine Verminderung der Wassermengen vermindert somit das Mobilisations-, Transport- und Austragspotenzial des zu hebenden Grubenwassers. Die Gutachter kamen auch zu dem Ergebnis, dass der von der DMT prognostizierte Flutungsverlauf quantitativ bestätigt wird. Im Rahmen der Unschärfe von Prognosen konnten auch die qualitativen Ergebnisse bestätigt werden. Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse bzgl. der Entwicklung der Mineralisation vom Aachener oder Ibbenbürener Revier auf das Bergwerk Ost ist jedoch nicht gegeben. Die Entwicklung der Mineralisation der Grubenwässer ist demnach für jedes Bergwerk (auch innerhalb der Reviere) einzeln zu betrachten.

Die gutachterlichen Ergebnisse können in den noch folgenden Zulassungs- und Erlaubnisverfahren einbezogen und berücksichtigt werden.

### **Vorangestellter Überblick**

#### **Aktueller Stand der Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes der RAG**

Mit der Einstellung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet und in Ibbenbüren zum Ende des Jahres 2018 wird auch das Wasserhaltungssystem, welches zur Gewinnung der Steinkohle eingerichtet wurde, Veränderungen erfahren. Zur Verdeutlichung hat die RAG AG den aktuellen Planungsstand für das Ruhrrevier in den beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt.

Anlage 1 enthält die Standorte der Zentralen Wasserhaltungen mit Angabe des Annahmenniveaus und den jeweiligen Jahresfördermengen 2017.

Anlage 2 enthält die Angaben zu Ewigkeits- und Sicherungsstandorten und den geplanten voraussichtlichen Ausser- und Inbetriebnahmen von Wasserhaltungsstandorten mit den Jahresangaben gemäß Umsetzungskonzept.

Anlage 3 enthält die Ewigkeitsstandorte mit den voraussichtlichen Fördermengen und den Annahmenniveaus nach Konzeptumsetzung.

Die Wässer der ehemaligen Bergwerke im **westlichen Ruhrgebiet** sollen am Standort **Walsum** gehoben und in den Rhein geleitet werden. Dazu wurden die Wasserprovinzen der stillgelegten Bergwerke West, Walsum, Niederberg, Wilhelmine-Mevissen, Rheinpreussen und Wehofen zur Grubenwasserprovinz Walsum zusammengefasst. Das Grubenwasser wird am Standort Walsum zu Tage gefördert. Der Standort Walsum ist bereits auf Brunnenbetrieb umgestellt und pumpt seit Juni 2016 im Regelbetrieb das Grubenwasser der Wasserprovinzen Walsum und Wehofen in den Rhein. Gegenwärtig ist die Neuerteilung der UVP-vorprüfungspflichtigen wasserrechtlichen Hebe- und Einleiterlaubnis für das gehobene Grubenwasser in den Rhein in Vorbereitung. Voraussichtlich 2019 wird das Grubenwasser vom Bereich des Bergwerks West zur Wasserhaltung Walsum übertreten.

Für das **mittlere Ruhrrevier** ist nach Einstellung der Wasserhaltungen Fürst Leopold und Auguste Victoria nach der Beendigung der Grubenwasserhebung des Bergwerksbetriebes Prosper Haniel sukzessive die Stilllegung der Zentralwasserhaltungen Carolinenglück, Zollverein, Amalie und Concordia vorgesehen. Das Einstellen der Grubenwassereinleitungen in die Emscher trägt zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Zeitraum 2021 bis 2027 bei. Durch den Grubenwasseranstieg entsteht eine neue Wasserprovinz „mittleres Ruhrrevier“. Die Grubenwässer sollen am Standort der Wasserhaltung **Lohberg** geplant ab ca. 2035 gehoben und in den Rhein eingeleitet werden. Die prognostizierten Einleitmengen liegen bei über 10.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Standorte Carolinenglück, Zollverein, Amalie und Concordia werden zu Sicherungsstandorten umgebaut.

Im **östlichen Revier** sollen auf „**Haus Aden**“ gehobene Grubenwässer weiter in die Lippe eingeleitet werden. Der Abschlussbetriebsplan für den Untertagebereich der zentralen Wasserhaltung des Bergwerks Haus Aden ist zugelassen. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser am Standort Haus Aden läuft Mitte 2021 aus. Hier ist ein temporäres Abstellen der Wasserhaltung vorgesehen und eine Wiederinbetriebnahme nach Anstieg auf ein festgelegtes Niveau. Die Einleitmenge liegt bei über 10.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Der Standort Haus Aden mit Grubenwassereinleitung in die Lippe bleibt als singulärer Hebungsstandort im östlichen Ruhrrevier erhalten, da sich die möglichen untertägigen Verbindungen nach Westen in höheren Niveaus (-370m NHN) befinden. Ein Grubenwasseranstieg bis in solche Anstiegsniveaus ist von der RAG nicht geplant.

Das Grubenwasserkonzept der RAG sieht vor, dass die drei Wasserhaltungen an der **Ruhr** weiter betrieben werden. Es sind partielle Veränderungen, sowohl im Pumpniveau als auch bei den zu hebenden Mengen vorgesehen. Die Wasserhaltungen werden derzeit auf Basis von Hauptbetriebsplänen betrieben. Die zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind alle befristet. Die Einleitmengen liegen zum Teil bei über 10.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Grubenwasserhaltungsstandorte **Heinrich, Friedlicher Nachbar** und **Robert Müser** an der Ruhr sollen langfristig als Brunnenwasserhaltungen weiterbetrieben werden.

Im Ergebnis sollen im Ruhrrevier vier funktionell hydraulisch voneinander unabhängige Wasserprovinzen entstehen (siehe dazu Anlage 3 der RAG).

Im Ibbenbürener Revier fließt das Grubenwasser aus dem 1979 stillgelegten Westfeld bereits seit 1983 über den Dickenberger Stollen nach über Tage. Der Grubenwasserspiegel im Ostfeld, in dem bis 2018 Steinkohle gewonnen wurde, wird zurzeit auf einem Niveau von rund -1.400 NHN gehalten. Im Ostfeld wird ein Anstieg des Grubenwassers auf ein niedriges Zielniveau angestrebt. Das Niveau ist durch die Lage alter Wasserlösungsstollen begrenzt. Die RAG AG hat am Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung und des Unterausschusses Bergbausicherheit am 5. September 2018 die aktuellen Planungen vorgestellt. Demnach ist zukünftig ein Grubenwasserannahmeniveau von +63 m NHN und eine Grubenwasserableitung zur Kläranlage Gravenhorst mit anschließender Einleitung in die Ibbenbürener Aa vorgesehen.

Die RAG AG wird entsprechend den Bestimmungen des Erblastenvertrages die Landesregierung über Aktualisierungen des Grubenwasserkonzeptes im Zuge technischer und wirtschaftlicher Optimierungen der Ewigen Wasserhaltung informieren.

### **Stand PCB-Pilotanlagen**

Bezüglich der übertägigen Maßnahmen hat die „gutachterliche Recherche zu den technischen Möglichkeiten einer übertägigen PCB-Elimination von Grubenwässern“ der Arbeitsgemeinschaft IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr und Spiekermann GmbH Consulting Engineers, Düsseldorf Möglichkeiten aufgezeigt, mit welchen Verfahren prinzipiell PCB aus Grubenwasser entfernt werden kann.

Im Auftrag der RAG werden derzeit durch IWW und Schlegel & Spiekermann Labor- und halbtechnische Pilotanlagen zur Reduzierung der partikulär gebundenen PCB im Grubenwasser konzipiert und gebaut. In einer ersten Phase wird zunächst ein Analyseverfahren entwickelt und validiert (Flüssig-Flüssig Extraktion ohne vorherige Filtration zur Bestimmung der Gesamtkonzentration).

Die Pilotanlage soll dann zunächst am Standort Haus Aden für 6 Monate betrieben werden. Hierbei werden verschiedene Filtrationsverfahren und Vorbehandlungen getestet. Danach soll die Anlage in Ibbenbüren zum Einsatz kommen. Ziel ist es, die Anlage bei zwei sehr unterschiedlichen Grubenwässern zu testen. Der Ergebnisbericht wird für Ende 2019 erwartet.

## **Grubenwasserkonzepte für Nordrhein-Westfalen und Saarland - Vergleich**

### Nordrhein-Westfalen

Das Grubenwasserkonzept der RAG im Ruhrrevier sieht – wie vorstehend beschrieben - ein dauerhaftes Pumpen des Grubenwassers auf definierten Tiefenniveaus in den vier voneinander unabhängig zu betrachtenden Wasserprovinzen Walsum, Lohberg, Haus Aden und Ruhr vor.

Das Revier Ibbenbüren wird als singulärer Standort regional gesondert betrachtet. Für die nach Stilllegung des aktiven Bergwerkes (Ostfeld) vorgesehene Grubenwasserhebung aus geringer Teufe und -ableitung über den Förderstollen zu den bergwerkseigenen Klärteichen Püsselbüren plant die RAG eine Ableitung zur bergwerkseigenen Kläranlage Gravenhorst mit anschließender Einleitung in die Ibbenbürener Aa gemeinsam mit den Westfeldgrubenwässern.

Die Grubenwasseranstiege werden im Abschlussbetriebsplanverfahren zugelassen, in denen u.a. die Sachverhalte Bodenbewegungen und Ausgasungen geprüft werden. Zeitgleich beantragt die RAG die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse und beginnt das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei wird bei Unterschreitung einer gehobenen Wassermenge von 10.000.000 m<sup>3</sup> jährlich eine Vorprüfung durchgeführt. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter orientiert sich an den wasserwirtschaftlichen Sachverhalten der Grubenwasserhebung und -einleitung.

### Saarland

Im Saarland plant die RAG einen zweiphasigen Grubenwasseranstieg in den Provinzen Duhamel, Luisenthal, Viktoria, Camphausen und Reden zu einer gemeinsamen Provinz. Nach untertägiger Durchleitung des gesamten Grubenwassers zum Standort Duhamel ist am Ende der Phase 2 der freie Auslauf der Grubenwässer in die Saar geplant.

In der Phase 1 plant die RAG in den Wasserprovinzen Duhamel und Reden einen Grubenwasseranstieg auf eine Höhe von -320m NHN mit anschließender Grubenwasserhebung am Standort Duhamel und Einleitung in die Saar. Für dieses Vorhaben sind ein Abschlussbetriebsplanverfahren gemäß §§ 53 und 54 BBergG beim Bergamt Saarbrücken und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung beim Oberbergamt des Saarlandes anhängig. Zur Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurde innerhalb eines Betrachtungsraumes ein westlicher Untersuchungsraum (erhöhte Grubenwassereinleitungen in die Saar am Standort Duhamel und ein östlicher Untersuchungsraum (ausgesetzte Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach) definiert.

### Vergleich Saarland-Nordrhein-Westfalen

Bei Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (§ 57a BBergG) kann sich die Prüfung des UVP-pflichtigen Tatbestands grundsätzlich an dem Rahmencharakter eines Rahmenbetriebsplans ausrichten. Sachorientierter ist die Anforderung derselben Detaillierungstiefe, die auch bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in dem entsprechenden Fachverfahren – hier wasserrechtliches Erlaubnisverfahren - zu stellen wäre. Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist gemäß den rechtlichen Vorschriften in beiden Fällen der Untersuchungsraum relevant.

Die Tatsache, dass nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 WHG ohnehin noch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu einer bergrechtlichen Zulassung erforderlich ist, spricht zudem für eine Prüfung der im Wesentlichen für Gewässer relevanten Auswirkungen der Grubenwasserhaltung anhand der Bestimmungen des Gewässerschutzrechts in wasserrechtlichen Verfahren.

Die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen respektive Vorprüfungen werden in Nordrhein-Westfalen daher in den wasserrechtlichen Verfahren verortet. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter orientiert sich - ebenso wie im Saarland - an den wasserwirtschaftlichen Sachverhalten der Grubenwasserhebung und -einleitung. Daneben werden in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Abschlussbetriebsplanverfahren - wie im Saarland - durchgeführt, in denen u.a. die Sachverhalte Bodenbewegungen und Ausgasungen geprüft werden.

Gleichfalls keine Unterschiede gibt es bei der Bekanntmachung der UVP-Verfahren für die Öffentlichkeit. Die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im Internet erfolgen im zentralen UVP-Internetportal NRW gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-portal.de/nw>).

### **Genehmigungsverfahren und weiteres Vorgehen**

Für das Ruhrgebiet sieht das Grubenwasserkonzept der RAG zunächst einen Teilanstieg des Grubenwassers vor. (Abschluss-) Betriebsplanungen und/oder wasserrechtliche Erlaubnisansprüche zur vollständigen Umsetzung des Grubenwasserkonzepts liegen noch nicht vor. Insoweit handelt es sich bei der finalen Ausgestaltung des Grubenwasserkonzepts zulassungsrechtlich solange um eine Planungsabsicht der RAG, bis entsprechende Anträge bei der zuständigen Bergbehörde gestellt werden. Für einzelne Bergwerke sind Abschlussbetriebspläne bestandskräftig und umfassend zugelassen worden (Walsum). Die geplante finale Veränderung des Wasserhaltungssystems ist Gegenstand bergrechtlicher Abschlussbetriebsplanungen und wasserrechtlicher Erlaubnisse ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die RAG als Antragsteller hat hierbei in den Antragsunterlagen und der Planerischen Mitteilung auch Ausführungen zum optimalen

Niveau eines dauerhaft einzustellenden (finalen) Grubenwasserpegels vorzulegen. Erforderlichenfalls erfolgen abweichende Festlegungen zu den von RAG angestrebten Pumpniveaus in den Genehmigungsbescheiden nach erfolgter Prüfung der Zulassungs-/Genehmigungskriterien und der ggf. durchzuführenden UVP.

### **Bergrechtliche Abschlussbetriebspläne**

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG ist für die Einstellung eines Bergwerksbetriebes ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Dabei handelt es sich um das verfahrensrechtliche Instrument zur Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht für den Bergwerksbetrieb. Der Abschlussbetriebsplan soll den vollständigen Zeitraum zwischen der Einstellung der Kohleförderung und dem Ende der Bergaufsicht abdecken und Probleme, die sich aus der Einstellung des Betriebes ergeben, grundsätzlich abschließend lösen. Es ist zulässig, Abschlussbetriebspläne zuzulassen, die auf eine Ergänzung durch weitere, jeweils zulassungsbedürftige Teilabschlussbetriebspläne angelegt sind. Die Thematik des Grubenwasseranstiegs in einem oder mehreren, gestuft durchgeführten Abschlussbetriebsplanverfahren kann somit schrittweise abgearbeitet werden. Die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans gibt regelmäßig bestimmte Maßnahmen frei. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass mit der jeweiligen Zulassung keine Maßnahmen erlaubt werden, in deren Folge weitere Abschlussmaßnahmen notwendig werden können, deren Zulassungsfähigkeit noch nicht absehbar ist.

Im Abschlussbetriebsplanverfahren ist auch zu klären, ob und ggf. zu welchen Umweltfolgen der Wiederanstieg des Grubenwassers führt; nicht zuletzt ist zu prüfen, ob nach Beendigung des Grubenwasseranstiegs das Grubenwasser in der dann eingestellten Teufe gehoben und ordnungsgemäß in die Gewässer Rhein, Ruhr und Lippe respektive Ibbenbürener Aa eingeleitet werden kann.

Soweit die Wasserhaltungen, die ursprünglich auch für diese Bergwerke auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne eingerichtet worden sind, aufrechterhalten worden sind, werden diese als Hilfseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG der noch in Betrieb befindlichen Bergwerke weiterbetrieben, weil eine solche Wasserhaltung zur Fortsetzung der Gewinnungstätigkeit in diesen Bergwerken notwendig war bzw. ist. Für das Bergwerk Prosper Haniel und Ibbenbüren und die dafür noch betriebenen Grubenwasserhaltungen liegen bisher noch keine Abschlussbetriebspläne vor. In diesen Abschlussbetriebsplänen sind die möglichen Auswirkungen des Wasseranstiegs noch zu prüfen. Die Übertragbarkeit der Aussagen aus den vorliegenden Landesgutachten auf die einzelnen Bergwerke ist jeweils gutachterlich zu prüfen.

## **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Ob und inwieweit im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Wasserhaltungssystems wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden und welche materiell-rechtlichen Anforderungen sich zum Schutz des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer hinsichtlich der Erlaubnisfähigkeit solcher Benutzungstatbestände stellen, kann letztlich erst auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen verbindlich entschieden werden. Eine Wasserhaltung auf einem bestimmten Höhenniveau erfüllt den Tatbestand einer echten Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, weil sie ein Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erforderlich macht. Zusätzlich liegt in der erforderlichen Einleitung des gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG vor. Der entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisantrag muss deshalb rechtzeitig vor Beginn der Entnahme und Einleitung in ein Oberflächengewässer eingereicht werden.

Für derartige Gewässerbenutzungen im Rahmen der Grubenwasserhaltung sind auch bisher wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt worden, die gegebenenfalls nach Ablauf ihrer Befristungen neu erteilt werden müssen. Außerdem bedarf es neuer wasserrechtlicher Erlaubnisse, wenn auf Grund erhöhten Wassermengenzuflusses an einem Hebestandort dort die bislang genehmigten Entnahmemengen überschritten werden.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

UVP-pflichtig ist gemäß Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des UVPG das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 10.000.000 m<sup>3</sup> oder mehr. Sofern an den verbleibenden Wasserhaltungsstandorten das vorgenannte Wasservolumen überschritten wird, ist deshalb insoweit im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren über die Einleitung – die das Zutagefördern bzw. –leiten voraussetzt – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem geringeren jährlichen Volumen ist nach den Maßgaben der Nr. 13.3.2 (100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> jährlich) und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG (5000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> jährlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG bzw. eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Abhängig von dem Ergebnis dieser Vorprüfungen kann sich auch daraus die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung und des Unterausschusses Bergbausicherheit am 5. September 2018 in Ibbenbüren wurde in diesem Zusammenhang nachgefragt, ob auch Belastungen der Grubenwässer relevant seien für die Entscheidung, ob eine UVP durchgeführt werde.

Für die Feststellung der UVP-Pflicht (also das „Ob“ einer UVP) sind die gesetzlich in Anlage 1 des UVPG geregelten Mengenschwellen ausschlaggebend. Belastungen des zu hebenden und einzuleitenden Grubenwassers spielen nur im Rahmen der Vorprüfung eine Rolle, wenn zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das hier zu betrachtende Heben und Einleiten von Grubenwässern wäre in einer UVP im bergrechtlichen Verfahren nicht mehr zu betrachten als in einer UVP im wasserrechtlichen Verfahren, da sich in beiden Fällen die Prüfung der Umweltauswirkungen auf den in Anlage 1 UVPG genannten Sachverhalt konzentriert (hier Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser). Das die UVP-Pflicht auslösende wasserwirtschaftliche Vorhaben bestimmt den Untersuchungsumfang der UVP. Belange, die im Trägerverfahren nicht maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind, werden auch im Rahmen der UVP nicht untersucht. Bergtechnische Aspekte wie u.a. Seismizität, Ausgasungen, Hebungen oder die Sicherheit alter Schächte werden daher nicht im wasserrechtlichen Verfahren betrachtet. Diese Wirkfaktoren werden im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren geprüft.

In wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, die das Heben des Grubenwassers auf einem optimierten (finalen) Niveau oberhalb des aktuellen Niveaus vorsehen, sind die damit verbundenen stofflichen Änderungen der Beschaffenheit des Grubenwassers als Vorbelastung zu betrachten. Maßgeblich sind die Wirkfaktoren, die für die Entscheidung über eine Hebung und Einleitung von Bedeutung sind. Dies erfordert für jeden einzelnen Hebungsstandort jedenfalls Aussagen zu dem mit dem bisherigen Ansteigenlassen verbundenen stofflichen Änderungen der Beschaffenheit des Grubenwassers, insbesondere mit Blick auf den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Trinkwasserleiter und Oberflächengewässer, in die das Grubenwasser eingeleitet wird.

#### Verfahrensschritte der UVP sind

- Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen
- Besprechung über Art/Umfang der Unterlagen (Scoping-Termin)
- Erstellung UVP-Bericht
- Unterrichtung der Öffentlichkeit (auch über den Zulassungsantrag)
- Bekanntmachung
- Auslegung relevanter Unterlagen (u.a. UVP-Bericht)
- auch: Veröffentlichung im Internet (UVP-Internetportal)
- Anhörung (Einwendungen)
- Erörterungstermin
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Genehmigungsentscheidung
- Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung

## **Genehmigungsverfahren zur Konzeptumsetzung**

Über die weiteren Schritte der RAG zur Umsetzung des Konzeptes hat die Landesregierung bereits mit der Vorlage 17/408 vom 13.12.2017 berichtet.

### Walsum

Für den Bereich Walsum ist eine Abschlussbetriebsplanzulassung erteilt. Gegenwärtig ist die Neuerteilung der UVP-vorprüfungspflichtigen wasserrechtlichen Einleiterlaubnis für die Einleitung des gehobenen Grubenwassers in den Rhein in Vorbereitung.

### Lohberg

Die Grubenwasserhebung wird dort voraussichtlich ab ca. 2035 beginnen. Die RAG wird zeitnah das Verfahren für die benötigte wasserrechtliche Erlaubnis zur Hebung von Grubenwasser inklusive aller Reservestandorte in Bereichen, aus denen das Grubenwasser nach Lohberg übertritt, beantragen. Aufgrund der zu hebenden Grubenwassermenge wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziel ist es, durch die untertägige Überleitung die Grubenwassereinleitungen in die Emscher zu beenden. Auch im Rahmen dieser UVP wird der unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bestmögliche Anstiegspunkt für das Grubenwasser herausgearbeitet werden.

Konkret sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Die RAG wird zeitnah das Verfahren über die wasserrechtliche Erlaubnis zur Hebung und Einleitung inklusive der Betrachtung der Reservestandorte mit UVP-Verfahren beantragen. Die Beteiligten, die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Umfang der UVP werden im Scoping-Termin festgelegt.
2. RAG erarbeitet zudem zeitnah eine technische / rechtliche Machbarkeitsstudie bzgl. der untertägigen Überleitung nach Lohberg und der dortigen Hebung und anschließenden Einleitung des Grubenwassers in den Rhein; auf dieser Grundlage kann über den untertägigen Rückzug (Ausbau untertägig betriebener Pumpen bzw. Umbau zum Reservestandort mit Brunnentechnik) auf den stillzulegenden bzw. stillgelegten Bergwerken Prosper Haniel, Zollverein, Amalie, Carolinenglück und Concordia bergrechtlich entschieden werden. Ziel ist es, durch die untertägige Überleitung die Grubenwassereinleitungen in die Emscher zu beenden.

### Haus Aden

Die Abschlussbetriebsplanzulassung für den untertägigen Rückzug und den Umbau der untertägigen Pumpentechnik auf Brunnenwasserhaltung ist erteilt. Nach dem Umbau wird das Grubenwasser auf ein Niveau von -600 m NHN ansteigen. Während dieser Zeit wird kein Grubenwasser gehoben und wird insoweit von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis kein Gebrauch gemacht. Für die Grubenwasserhebung oberhalb eines Grubenwasserstandes von -600 m NHN wird die RAG zeitnah ein neues Wasserrecht beantragen. Aufgrund der Menge des dann zu hebenden Grubenwassers wird dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen

sein. Etwaige Veränderungen der Grubenwasserqualität während des Anstiegs bis -600 m NHN werden als Vorbelastung berücksichtigt. Die vorlaufenden gutachtlichen Untersuchungen zu etwaigen Umweltauswirkungen aus dem früheren Abfall-/Reststoffeinsatz zur Bruchhohlraumverfüllung und zum Einsatz PCB-/TCBT-haltiger Betriebsstoffe und zur Mineralisation der Grubenwässer haben ergeben, dass der Anstieg jedenfalls die Grubenwasserqualität nicht negativ verändert. Ein Grubenwasseranstieg hat aufgrund der

- Verringerung der durch fließende Grubenwässer ausgelösten Erosion,
- Verbesserung des Verhältnisses zwischen Abbaubereichen, die während bzw. außerhalb der PCB-Einsatzzeit angelegt wurden, und
- der Reduzierung der Grubenwassermenge

positive Effekte für die PCB-Gesamtfracht im gehobenen Grubenwasser. Bei der UVP wird im Rahmen von Variantenprüfungen der hinsichtlich etwaiger Umweltauswirkungen bestmögliche Anstiegspunkt unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren für das Grubenwasser herausgearbeitet werden. Insbesondere ist dabei der Abstand zu den Trinkwasser führenden Schichten zu berücksichtigen.

#### Südliches Ruhrgebiet

An den Standorten Heinrich, Friedlicher Nachbar und Robert Müser werden die gehobenen Grubenwässer seit vielen Jahren direkt in die Ruhr bzw. über den Rauendahler Bach und den Harpener Bach in die Ruhr eingeleitet. Dies ist auch dauerhaft geplant. Die jeweils erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Grubenwasserhebung und -einleitung sind befristet (10/2021; 07/2022 bzw. 12/2020). Ob bei Ablauf der Befristung und anstehender Neuerteilung eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, orientiert sich an den Mengenschwellen für eine UVP-Pflicht nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Am Standort Friedlicher Nachbar werden sich bei der dauerhaften Grubenwasserhebung und -einleitung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Prognostiziert ist eine dauerhafte Hebemenge von 8 Mio. m<sup>3</sup>/a. Das Hebeniveau wird sich geringfügig von -180 m NHN auf -160 m NHN ändern. Ausgehend von der prognostizierten Hebemenge ist bei Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die dauerhafte Grubenwasserhaltung eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich, je nach Ergebnis der Vorprüfung ist eine UVP durchzuführen oder nicht.

Am Standort Robert Müser sind im Vergleich zur aktuellen Situation keine Änderungen vorgesehen. Nach Auslaufen der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis würde für die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der prognostizierten Grubenwassermenge (>10 Mio. m<sup>3</sup>/a) eine UVP durchzuführen sein.

Am Standort Heinrich ist etwa Mitte 2021 ein Anstieg des Grubenwasserspiegels vom derzeitigen Annahmehöhe -480 m NHN auf -280 m NHN vorgesehen. Für die Wiederaufnahme des Pumpbetriebs nach einer ca. zweijährigen Anstiegsphase wäre die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Aufgrund der

prognostizierten Grubenwassermenge (>10 Mio. m<sup>3</sup>/a) würde auch eine UVP durchzuführen sein.

Obwohl aufgrund der jeweiligen Hebemengen an den einzelnen Standorten nicht für jeden Standort eine UVP-Pflicht bei Erteilung neuer wasserrechtlicher Erlaubnisse für die dauerhafte Grubenwasserhaltung gegeben wäre, haben sich MULNV, MWIDE und Bergbehörde mit der RAG AG im Interesse einer gesamtheitlichen Betrachtung und der Verfahrenseffizienz darauf verständigt, dass die jeweilige Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die drei Standorte

mit einer gemeinsamen UVP, die ausgehend vom Standort Heinrich auch die

- Auswirkungen der Grubenwasserhebungen an den Standorten Friedlicher Nachbar und Robert Müser betrachten soll,
- zu einem einheitlichen Datum,
- ggf. in einem Bescheid

erfolgen soll.

### Ibbenbüren

Die RAG hält an ihren grundsätzlichen Planungen zur Grubenwasserhaltung gemäß ihrem Konzept von 2014 fest. Für das Ibbenbürener Revier liegen der Bergbehörde noch keine Genehmigungsanträge in Bezug auf die Ausgestaltung der Grubenwasserhaltung nach Einstellung des Bergbaus vor. Ob eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, orientiert sich an den Mengenschwellen für eine UVP-Pflicht nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG.

## **Verfahrensbeteiligung**

Für die Umsetzung des Grubenwasserkonzepts der RAG AG sind grundsätzlich Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Bergrechts und des Wasserrechts erforderlich. Für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist ggf. eine Vorprüfung der UVP-Pflicht oder eine UVP erforderlich. Rechtliche Grundlage hierfür ist das UVPG. Die Durchführung des Verfahrens und auch die Beteiligung Dritter richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes soweit die Fachgesetze nichts Anderes bestimmen. Insbesondere das UVPG enthält Vorschriften zur Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit.

### a) Bergrecht

Zur Umsetzung des Grubenwasserkonzepts sind aus bergrechtlicher Sicht Abschlussbetriebsplanverfahren durchzuführen. Die Beteiligung Dritter ist in § 54 Absatz 2 BBergG festgelegt:

„Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger

berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.“

Eine Beteiligung Dritter kann darüber hinaus gem. § 48 Absatz 2 BBergG in Betracht kommen (z.B. Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen). Danach kann unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Dementsprechend wäre der Plan ggf. auszulegen oder wäre dem ggf. abschließend bekannten Kreis der Betroffenen Gelegenheit zu geben, den Plan einzusehen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Ob die hier genannten Voraussetzungen (ggf. entgegenstehende öffentliche Interessen umfassen zugleich den Schutz von Rechten Dritter) vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn am Eigentum Privater nach Lage der Dinge mit gewisser Wahrscheinlichkeit Schäden von einigem Gewicht zu befürchten wären.

#### b) Wasserrecht, UVPG

Gem. § 19 Abs. 2 WHG entscheidet in Fällen, in denen ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, die Bergbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Gem. § 19 Abs. 3 WHG hat die Bergbehörde die Entscheidung über die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Insoweit hat die Bergbehörde daher die Unteren und ggf. die Oberen Wasserbehörden zu beteiligen und mit ihnen das Einvernehmen herzustellen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann für ein Vorhaben, das nach dem UVPG einer UVP unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht.

Ist eine UVP durchzuführen, kann gem. § 15 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde i.S.d. UVPG den Vorhabenträger bereits frühzeitig zu den vorzulegenden entscheidungserheblichen Unterlagen (u.a. UVP-Bericht) beraten und den beteiligten Behörden gemäß § 15 Abs. 3 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung (Scoping-Termin) geben. Hinzugezogen werden können dazu u.a. auch Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte. Gem. § 17 UVPG werden die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich

berührten Behörden über das Vorhaben unterrichtet, erhalten die entscheidungserheblichen Unterlagen und können Stellung nehmen. Für die Stellungnahme gelten gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 UVPG die Fristen zum Planfeststellungsverfahren nach VwVfG. Die Behörde beteiligt zudem gem. § 18 UVPG die Öffentlichkeit und die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung. Sie kann Einwendungen erheben. Dieses Beteiligungsverfahren muss den Vorschriften des VwVfG zum Planfeststellungsverfahren genügen. Die Behörde unterrichtet bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens die Öffentlichkeit u.a. über den Antrag, über die Feststellung der UVP-Pflicht sowie über den Zeitraum der Auslegung von UVP-Bericht und entscheidungserheblicher Berichte. Zudem regelt das UVPG die Veröffentlichung in zentralen Internetportalen. Nach § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des VwVfG u. a. an den Erörterungstermin entsprechen, weshalb ein solcher Termin auch im Rahmen der Durchführung einer UVP stattfindet. Die Entscheidung nach UVPG ist gemäß § 27 UVPG ebenfalls nach den Regelungen des VwVfG bekannt zu machen und der Bescheid auszulegen.

Das Beteiligungsverfahren nach UVPG ist somit hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten anderer Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit vergleichbar mit dem Beteiligungsverfahren, das im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. § 73 ff. VwVfG durchzuführen wäre.

#### c) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 VwVfG

Ebenso wie auf bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist auch auf wasserrechtliche Erlaubnisverfahren mit UVP die Vorschrift zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden, da es sich um Vorhaben handelt, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können.

### **Kommunikation**

Die RAG AG teilt zur Kommunikation der Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes folgendes mit:

*„Nach der Übersendung des Grubenwasserkonzeptes für NRW an die damalige Landesregierung hat die RAG Gespräche mit Vertretern aller Landtagsfraktionen geführt und das Konzept am 5. September 2014 in einer Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit des Landtags NRW vorgestellt und erläutert.*

*Danach erfolgten diverse Pressegespräche mit Vertretern regionaler Medien, zahlreiche Medienanfragen zum Thema wurden durch RAG beantwortet.*

*Im Zuge der öffentlichen Diskussion um PCB und Bruchhohlraumverfüllung hat die RAG ebenfalls verschiedene Presseinformationen herausgegeben und Gespräche mit Medienvertretern geführt.*

*Im Jahr 2016 erschien eine Broschüre der RAG zum Thema Ewigkeitsaufgaben, in der das Grubenwasserkonzept detailliert erläutert wurde. Ebenfalls wurde das Grubenwasserkonzept im 2016 erstmals erschienenen Nachhaltigkeitsbericht der RAG dargestellt.*

*In Zeitungsbeilagen der Funke-Mediengruppe (Dezember 2014, September 2015, Oktober 2016, Januar 2017) und der Ibbenbürener Volkszeitung (September 2016) wurde das Wasserhaltungskonzept – neben den anderen Ewigkeitsaufgaben – ausführlich erklärt.*

*Sämtliche Publikationen sind auch im Internet abrufbar ([www.rag.de](http://www.rag.de), [www.bid.rag.de](http://www.bid.rag.de)). Dort gibt es zusätzliche Informationen zu den Themen Ewigkeitsaufgaben und Grubenwasser.*

*Auch in Zukunft wird RAG außerhalb der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung Politik, Medien und Öffentlichkeit über die geplante Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes informieren. Dies erfolgt durch Informationen über Internet, Informationsgespräche mit politischen Mandatsträgern auf allen Ebenen, Informationen der öffentlichen Verwaltungen, relevante Stakeholder (z.B. Naturschutzverbände), Presseberichterstattung, eigene Publikationen und ggf. bei Bedarf durch Informationsveranstaltungen.*

*Dabei wird RAG wie bereits bisher darüber informieren, was Grubenwasser ist und warum auch nach Beendigung des aktiven Bergbaus noch Grubenwasserhaltung stattfindet. Insbesondere wird darüber informiert, dass durch das Grubenwasserkonzept der RAG sichergestellt ist, dass keine Gefahr für Trinkwasservorkommen durch Ansteigen des Grubenwassers zu erwarten ist. Es wird über die Qualität des Grubenwassers informiert und über die Vorteile eines Grubenwasseranstiegs. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen werden, dass der Grubenwasseranstieg mit einer deutlichen Schadstoffreduzierung sowie Salz- und Mineralfracht in den Gewässern verbunden sein wird. Dies bedeutet, dass das Grubenwasserkonzept der RAG einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Renaturierung des Emschersystems sowie zur Verbesserung der Gewässerqualität in Emscher, Lippe und in der Ibbenbürener Aa leisten wird. Wie bisher bereits geschehen, wird auch weiterhin über potenzielle Risiken des Grubenwasseranstiegs informiert, insbesondere über die, wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Bergschäden. In diesem Zusammenhang wird nochmals klargestellt, dass eventuelle, dennoch eintretende Bergschäden natürlich nach Bergschadensrecht reguliert werden.*

*Insgesamt wird die Zielsetzung des Grubenwasserkonzeptes der RAG erläutert werden und die hierfür künftig zum Einsatz kommende Technik durch Nutzung von Tauchmotorpumpen dargestellt werden, wie in den bisherigen Publikationen auch*

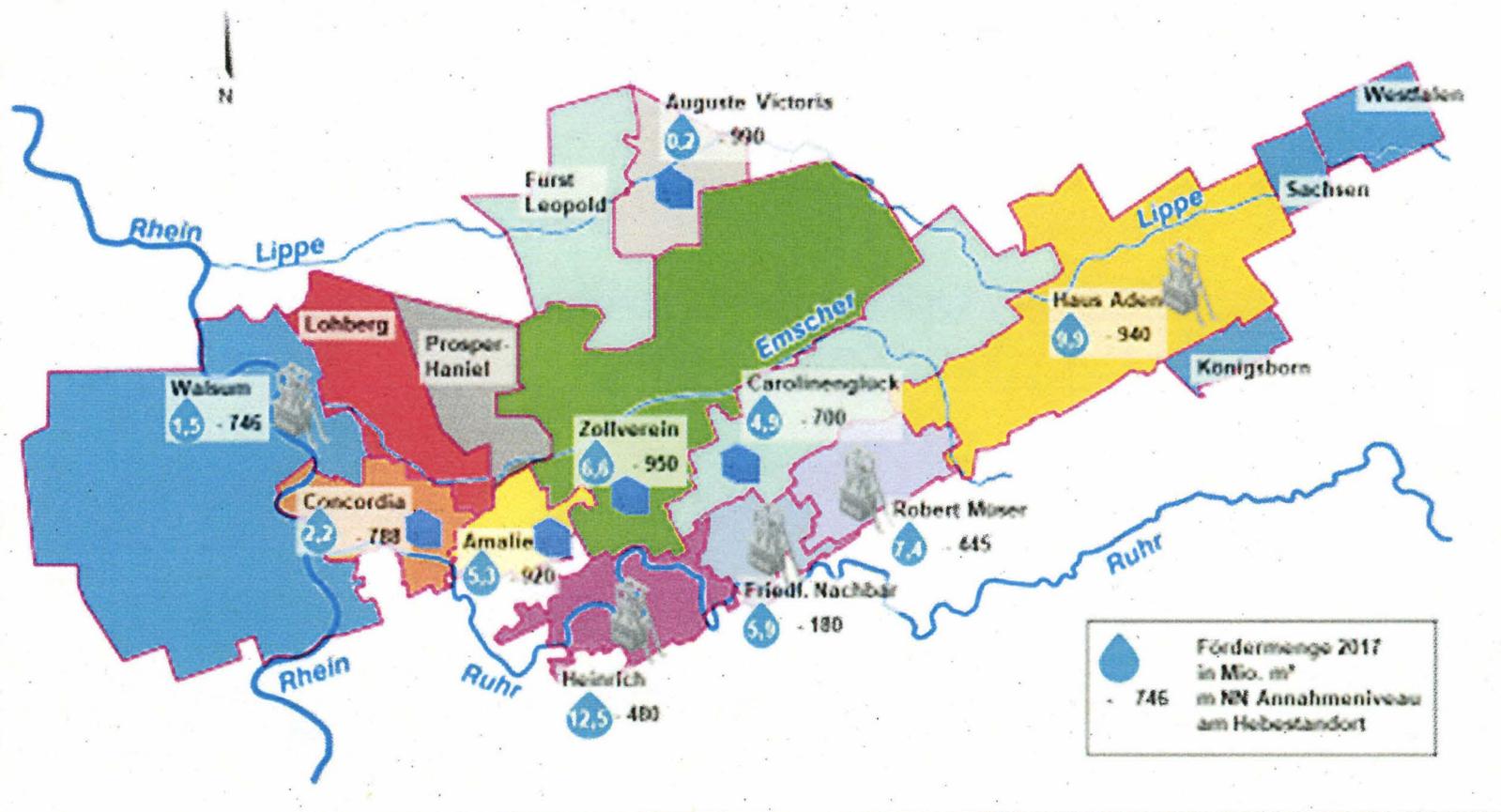
*schon geschehen. Es ist das Ziel des Kommunikationskonzeptes von RAG, umfassend über alle Themen im Zusammenhang mit der Grubenwasserhaltung zu informieren. Dabei werden die ökologischen Vorteile des Grubenwasserkonzeptes dargestellt und, dass mit der Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes keine relevanten Risiken für Menschen, Sachgüter und Umwelt verbunden sind.“*

Die RAG teilt mit, dass die vorstehenden Ziele, Ansprüche und Maßgaben im Hinblick auf die anstehenden Genehmigungsverfahren in einer Kommunikationskonzeption operationalisiert und umgesetzt werden. Darüber wird die RAG gesondert informieren.

Das Wirtschafts- und Umweltressort beabsichtigen (übergeordnete) Adressatenkreise mit entsprechendem Informationsinteresse (z.B. Naturschutzverbände, Wasserverbände) über die im Kapitel „Genehmigungsverfahren zur Konzeptumsetzung“ aufgezeigten Verfahren im Rahmen gemeinsamer Gesprächstermine zu informieren.

Anlagen: 1, 2 und 3 (RAG 2018)

## Mengen / Annahmenniveaus 2017



19

19

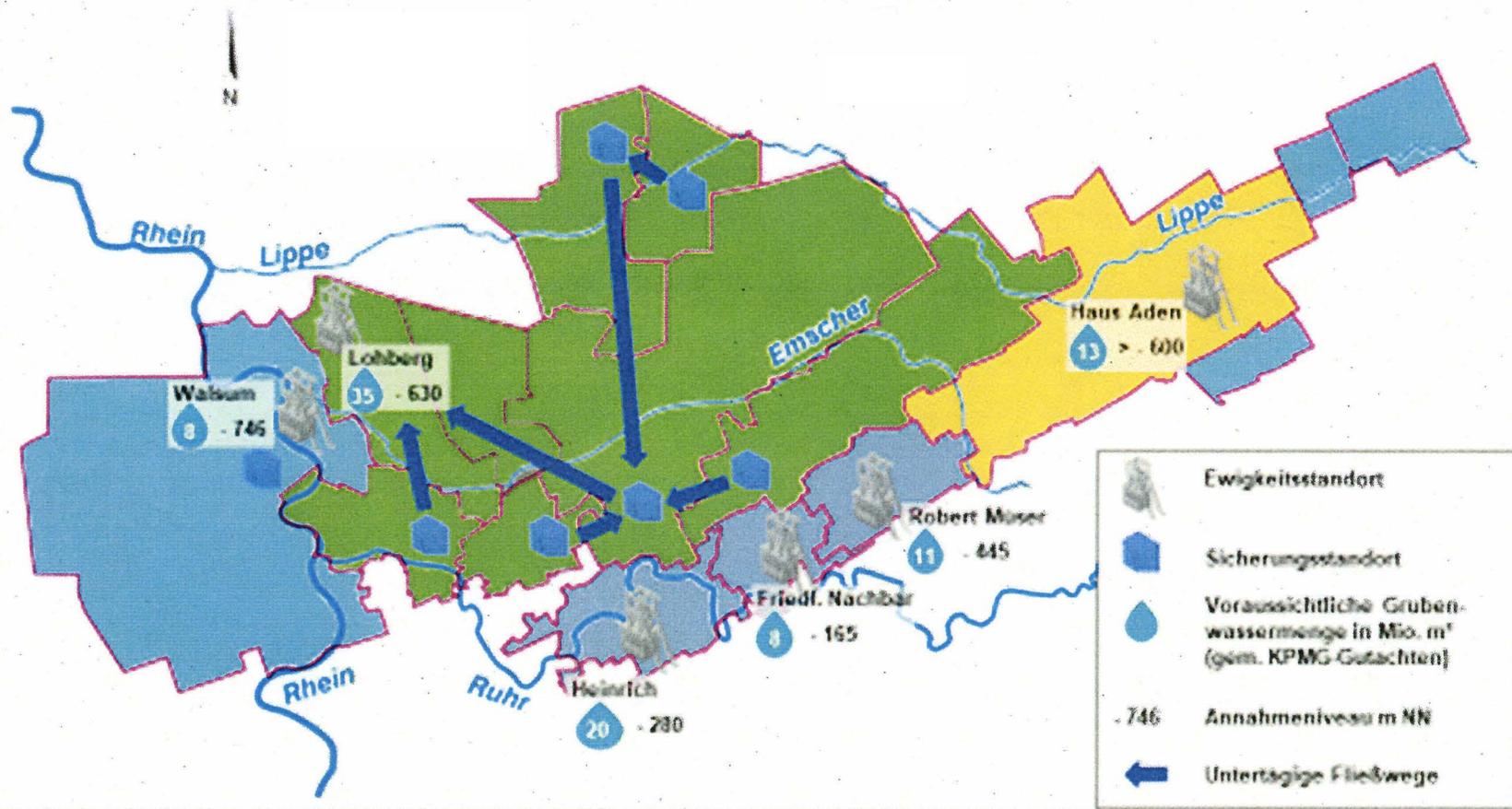
# Grubenwasserförderung



20

20

## Fördermengen und Annahmenniveaus nach Umsetzung des Konzepts



21

21